The ROC may well display all the incidents of statehood in her international conduct as far as third states are willing to entertain full relations with her, but the majority of states including the US, have now acquiesced to Peking's claim that there is only one 'China' and that the authorities in Peking are her sole legitimate government. Notwithstanding alleged incongruities in legal claims of PRC sovereignty over the island, as pointed out in *Hungdah Chiu*'s succinct presentation, or the hortatory pleas in *Hans Kuijper*'s and *Michael C. Davis*'s papers for more coexistential approaches on the part of the PRC, the ROC on Taiwan has, since 1971, had to fend for herself in growing diplomatic isolation, through informal channels and purchase afforded by overseas development aid given in exchange for diplomatic recognition. The chapter on international organisations outlines avenues for a return of the ROC to the UN system and of possible *locus standi* for being heard during proceedings of the UN Security Council.

Many of the pieces in this volume sagely advocate conciliatory solutions between the two opposing parts of China, often adducing as supporting precedent reasons for which dependent entities, such as Britain's American colonies or the Spanish-ruled Netherlands, historically sought freedom from outside domination (e.g. p. 253). Soberingly enough, these were cases when men, pressed beyond what they would bear, rose with the courage of their convictions and won – not in debate, but in battle.

Wolfgang Kessler

Astrid Zilm

Das Kastensystem in der Rechtsordnung Indiens

Eine Studie zur Frage des Einflusses sozialer Gruppenzugehörigkeit auf die Rechtsstellung des Einzelnen und zur Überwindung sozialer Desintegration unterprivilegierter Gesellschaftsschichten mit rechtlichen Mitteln

Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1997, 230 S., DM 69,--

Die Entwicklung uralter Rechtsübung hin zum Rechtssystem eines modernen Großstaates ist ein überaus spannendes – nicht nur juristisches – Thema. In einer Berliner Dissertation hat Astrid Zilm als Teilaspekt untersucht, ob und wenn ja, welche Rolle die alte Kastenordnung noch im heutigen indischen Recht spielt.

In über 3000 Jahre alten Schriften Indiens (*Rigveda*) wurde die Gesellschaft als Organismus betrachtet. Die gesellschaftlichen Gruppen entsprechen der Vielheit der Funktionen, die die Menschen vollziehen müssen. Diese "soziologische" Betrachtungsweise wurde später unglücklicherweise religios-mythologisch untermauert und artete in das Kastenwesen aus. In der alten Form war das Berufsprinzip die Grundlage der Einteilung. Der ersten Gruppe oder Kaste gehörten die Priester, Weisen, Philosophen, Gelehrten an. Die Politiker, Soldaten, Feldherren und die weltlichen Machthaber bildeten die zweite Gruppe.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1998-3-405 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Gruppe der Händler, Bauern und Versorger bildeten die dritte Kaste. Die Shudras sind die manuellen Arbeiter. Der Einteilung liegt die Einsicht zugrunde, daß nicht jeder alles machen kann. Ferner kann nicht jeder dasselbe tun. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichrangigkeit der Funktionen in der Gesellschaft entfällt der Konkurrenzgedanke. Aus der ursprünglichen Differenzierung ist leider in der indischen Gesellschaft eine Diskriminierung geworden im Sinne eines hierarchischen Systems. Die Geburt wurde zur Determinante der Kastenzugehörigkeit. Das Kastenwesen in seiner Pervertierung rationalisiert die menschliche Ungleichheit und wurde zu einer schändlichen Ideologie der Hindu-Gesellschaft (vgl. *R.A. Mall*, Der Hinduismus, Darmstadt 1997). Der soziale Rang eines Menschen wurde durch die Gruppe, in die er hineingeboren wurde, bestimmt, nicht durch sein eigenes Können und Wollen. Mahatma Ghandi, der sich stets als gläubiger Hindu bezeichnete, ging in seinem Protest so weit, daß er sich den Untergang des Hinduismus wünschte, sollte das Kastenunwesen Merkmal des Hinduismus sein.

Die indische Verfassung von 1949 und die 1955/56 erlassenen Gesetze (*Hindu Code*) haben nicht das Kastenwesen als solches verboten, aber jede daraus abgeleitete Diskriminierung, in erster Linie also die sogenannte Unberührbarkeit, die nicht einmal Teil der ursprünglichen Kasteneinteilung war. Neben den rechtlichen Verboten sieht Astrid Zilm das traditionelle Kastenwesen heute in dreifacher Hinsicht Veränderungen unterworfen: "Im Laufe der Modernisierung der Wirtschafts- und Sozialbeziehungen bewirken insbesondere wirtschaftliche Umorientierungen ein Abgehen von traditionellen Tätigkeiten und damit von der klassischen Korrelation der Berufszugehörigkeit mit der Kastenzugehörigkeit. Außerdem wird aus dem Kastenbewußtsein mehr ein Klassenbewußtsein im Sinne sozialer Schichtzugehörigkeit. Schließlich ersetzt der allen Indern gemeinsame Wettbewerb um Arbeitsplätze, Wirtschaftsgüter, Aufstiegschancen und andere Ressourcen die Interdependenz der Kasten."

In ihrem Buch untersucht A. Zilm nach Darstellung der Rechtsquellen zum Kastenwesen vier Schnittstellen des alten Hindu-Rechts mit dem staatlichen Recht.

1. Abhängigkeit der Rechtsstellung des Einzelnen von der Kastenzugehörigkeit im Familien- und Erbrecht: Die Gesetzgebung zunächst der Briten und nachfolgend die des souveränen indischen Staates hat die Kastenzugehörigkeit als Differenzierungskriterium im Bereich des "Personal Law" im wesentlichen eliminiert, und zwar vorrangig durch die vier Gesetze des sogenannten *Hindu Code* (Hindu Marriage Act 1955; Hindu Minority and Guardianship Act 1956, Hindu Adoptions and Maintenance Act 1956 und Hindu Succession Act 1956). Eine gewisse Bedeutung behält die Kastenzugehörigkeit, wo diese Hindu-Gesetze für das alte Gewohnheitsrecht Spielraum lassen. Als rechtsgültig sind aber auch nur Rechtssätze anerkannt worden, die bestimmte Formvorschriften oder Altersgrenzen für eine Rechtshandlung vorsehen. Keinen Bestand haben heute solche Vorschriften, die den Kastengruppen familien- und erbrechtliche Rechtsgeschäfte untereinander verbieten.

2. Einfluß der Kastenzugehörigkeit auf die Quotenregelung in Politik, Bildung und öffentlichem Dienst: Die Verfassung Indiens (Art. 15, Abs. 4, 330, 332) reserviert im Unionsparlament und in den Parlamenten der Gliedstaaten eine in etwa dem Bevölkerungsanteil

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1998-3-405 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

entsprechende Zahl von Sitzen für die sogenannten *Scheduled Castes* und *Scheduled Tribes*, d.h. benachteiligte Bevölkerungsgruppen, die in Listen benannt und somit abgrenzbar sind (Art. 341 der Verfassung). Die Reservierung bedingt nicht getrennte Wählerschaften, sondern Auswahl von Wahlkreisen für reservierte Sitze, die eine Konzentration dieser benachteiligten Bevölkerungsgruppen aufweisen.
Im Bildungsbereich wird mit Schulgeldfreiheit und materiellen Zuschüssen geholfen. Die Quoten für die weitere Ausbildung, z.B. in Colleges, können oft allerdings wegen mangelnder Erfüllung der Leistungsanforderungen nicht voll genutzt werden. Auch für eine Anstellung im Staatsdienst gibt es Quotierungen mit unterschiedlichem Erfüllungserfolg.
Die verordnete Bevorzugung bestimmter Bevölkerungsteile nur wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit verursacht in Vergangenheit und Gegenwart heftige Attacken der ursprünglich privilegierten Schichten wegen Gleichbehandlung, Qualität und Abgrenzbarkeit des Personenkreises. A. Zilm stellt die Schwierigkeiten, die die juristischen Nachwehen des Kastenunwesens im heutigen Indien darstellen, zu Recht als Hauptteil ihres Buches im einzelnen dar.
3. Die Kastenautonomie wirkt sich noch deutlich in den Bereichen des Tempelzugangsverbotes und der Exkommunikation aus. Liegt in der Ausübung der diesbezüglichen Autonomie ein Verstoß gegen die Abschaffung der "Unberührbarkeit" vor, so hat sie als verfassungswidrig keinen Bestand.
4. Im vierten Abschnitt behandelt A. Zilm ausführlich die Auswirkungen des Protection of Civil Rights Act 1955, das als Anti-Diskriminierungsgesetz ein strafrechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung der dem Kastensystem entspringenden "Unberührbarkeitspraktiken" geschaffen hat.
Für die deutsche Rechtswissenschaft ist diese Arbeit als sehr verdienstvoll anzusehen. Sie wäre ohne britische Bibliotheken mit (bis einschließlich 1992 erschienener) indischer und anglo-amerikanischer Literatur nicht zustande gekommen, wie A. Zilm im Vorwort schreibt. Und es ist leider bezeichnend, daß sie das Promotionsthema im Bereich der (deutschen! d. Rezensent) Rechtswissenschaft für "exotisch" hält. Jede Initiative dieser Art ist sehr zu begrüßen.

Armin Albano-Müller

Patrick Köllner (Hrsg.)
Korea 1997
Politik, Wirtschaft, Gesellschaft
Institut für Asienkunde, Hamburg, 1997, 297 S., DM 38,--

Zum zweiten Mal legt Patrick Köllner sein im Vorjahr mit einem fulminanten Start ins Leben getretene Korea-Jahrbuch vor, und wiederum ist ein Werk entstanden, das für Kenner und Laien gleichermaßen informativ und lesenswert ist. Dies gilt uneingeschränkt auch

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1998-3-405 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY